



Universität St.Gallen

6. Nationale Tagung der Schlichtungsstellen nach Gleichstellungsgesetz SKS

«Bürger/innenpflichten nach der Abschaffung der Wehrpflicht»

Rainer J. Schweizer

Professor für Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht

Forschungsgemeinschaft für Rechtswissenschaft

Universität St. Gallen (HSG)

I. Zukünftige schwere Gefährdungen und Notstände des Landes

- Organisierte Kriminalität und terroristische Anschläge
- Luftangriffe durch Flugzeuge, Raketen und Drohnen
- chemische und biologische, selbst nukleare Waffeneinsätze
- Zerstörungen der Informatikanlagen durch Cyberware
- Ev. schwere innerstaatliche Konflikte (z.B. ethnisch-religiöse)

I. Zukünftige schwere Gefährdungen und Notstände des Landes

- Naturkatastrophen
- Zerstörungen von Kulturgütern
- Pandemien
- Notstand in den Pflegeberufen oder in der Versorgung
- Flüchtlings- bzw. Migrationsströme

I. Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit

Armee:

- Kein Bedarf mehr nach grossen Landstreitkräften, dafür mehr Bedarf nach Spezialisten

Wachsender Bedarf an Polizeikräften

Erheblich wachsender Bedarf an Personal und Mittel im Bevölkerungsschutz

I. Diskriminierungsverbot und Gleichstellungsgebot der Bundesverfassung

Art. 8 Rechtsgleichheit

- 2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
- 3 Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

II. Militär- und Ersatzdienst

Art. 59 Militär- und Ersatzdienst

- 1 Jeder Schweizer ist verpflichtet, Militärdienst zu leisten. Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor.
- 2 Für Schweizerinnen ist der Militärdienst freiwillig.

II. Zivildienst - Gewissenskonflikt

**Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG)
vom 6. Oktober 1995, Version in Kraft bis zum 30. März 2009**

Art. 1 Grundsatz

- 1 Militärdienstpflichtige, die glaubhaft darlegen, dass sie den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, leisten einen zivilen Ersatzdienst (Zivildienst) nach diesem Gesetz.
- 2 Der Gewissenskonflikt nach Absatz 1 zeichnet sich dadurch aus, dass die betreffende Person sich auf eine moralische Forderung beruft, durch die ihr Gewissen aus ihrer Sicht mit der Militärdienstpflicht in einen unauflösbaren Konflikt gerät.
- 3 Diese moralische Forderung steht im Einklang mit dem persönlichen Moralverständnis der betreffenden Person.

II. Zivildienst - Tatbeweis

**Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG)
vom 6. Oktober 1995, Version in Kraft seit dem 1. April 2009**

Art. 1 Grundsatz

Militärdienstpflichtige, die den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, leisten auf Gesuch hin einen länger dauernden zivilen Ersatzdienst (Zivildienst) nach diesem Gesetz.

Art. 16b Inhalt des Gesuchs

1 Das Gesuch muss eine Erklärung der gesuchstellenden Person enthalten, dass sie den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren kann und bereit ist, Zivildienst nach diesem Gesetz zu leisten.

II. Zivilschutz

Art. 61 Zivilschutz

- 3 Er kann den Schutzdienst für Männer obligatorisch erklären. Für Frauen ist dieser freiwillig.

Art. 61 Protection civile

- 3 Elle peut déclarer le service de protection civile obligatoire pour les hommes. Les femmes peuvent s'engager à titre volontaire.

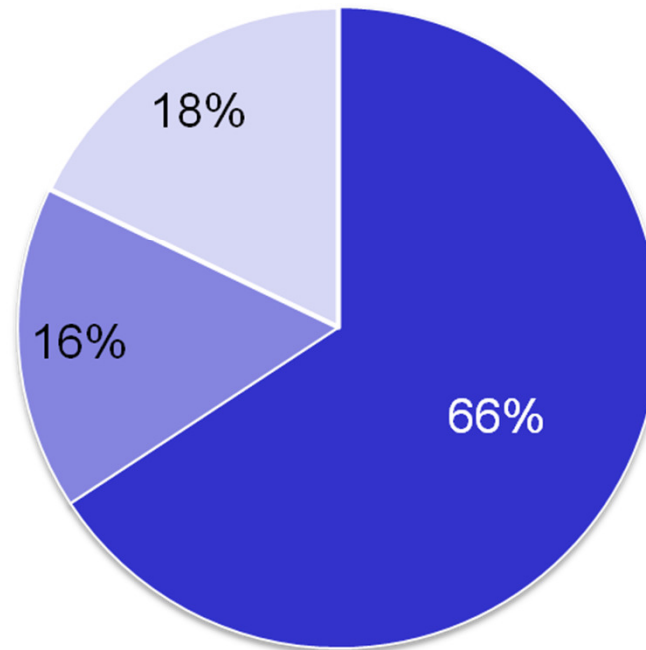
II. Militärdiensttauglichkeit / Wehrgerechtigkeit

Rekrutierung 2009		
Stellungspflichtige	39'847	
zurückgestellt	1'506	
beurteilt bzw. ausgehoben	38'341	100 %
militärdiensttauglich	25'277	65.9 %
schutzdiensttauglich	6'256	16.3 %
untauglich	6'806	17.8 %
<i>Quelle: Medienmitteilung VBS, 01. Februar 2010</i>		

II. Militärdiensttauglichkeit / Wehrgerechtigkeit

Tauglichkeit 2009

■ militärdiensttauglich ■ schutzdiensttauglich ■ untauglich



*Bürger/innenpflichten nach der Abschaffung der Wehrpflicht
Prof. Rainer J. Schweizer*

II. Abbau der Armeebestände

- Gegenwärtig: ca. 194'000
- Nach Armeebericht 2010: 80'000

-> **zukünftig**: gesetzliche Freistellungen oder Übergang zu einer Freiwilligenarmee

II. Eidgenössische Volksinitiative 'Ja zur Aufhebung der Wehrpflicht' der Gruppe Schweiz ohne Armee (GSoA)

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 59 Militär- und Zivildienst

- 1 Niemand kann verpflichtet werden, Militärdienst zu leisten.
- 2 Die Schweiz hat einen freiwilligen Zivildienst.
- 3 Der Bund erlässt Vorschriften über den angemessenen Ersatz des Erwerbsausfalls für Personen, die Dienst leisten.
- 4 Personen, die Dienst leisten und dabei gesundheitlichen Schaden erleiden oder ihr Leben verlieren, haben für sich oder ihre Angehörigen Anspruch auf angemessene Unterstützung des Bundes.

III. Bürger/innenpflichten in den Kantonen

Kanton Thurgau

Gesetz über den Feuerschutz vom 19. Januar 1994

B. Feuerwehrpflicht

§ 24 Grundsatz

- 1 Die Feuerwehrpflicht besteht für Männer und Frauen; sie ist am Wohnsitz zu erfüllen. Die Pflicht beginnt frühestens mit dem vollendeten 20. Altersjahr und endet spätestens mit dem vollendeten 52. Altersjahr.
- 2 Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten.
- 3 Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch den Feuerwehrdienst oder durch die Entrichtung der Feuerwehrrersatzabgabe.

III. Bürger/innenpflichten in den Kantonen

Verfassung des Kantons Appenzell AR

Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. April 1995

Art. 26

- 1 Jede Person trägt Verantwortung für sich selbst sowie Mitverantwortung für die Gemeinschaft und die Erhaltung unserer Lebensgrundlagen für künftige Generationen.
- 2 Für die Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben kann das Gesetz die Bevölkerung zu persönlicher Dienstleistung verpflichten. Anstelle der Realleistung kann eine Ersatzabgabe erhoben werden.

III. Bürger/innenpflichten in den Kantonen

Kanton Basel-Landschaft

Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft, vom 5. Februar 2004

§ 16 Pflichten für die Bevölkerung

- 1 Massnahmen und Anordnungen der kantonalen und kommunalen Behörden bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen, insbesondere Eingriffe in die persönliche Freiheit, in Besitz und Eigentum, sind für jede Person verbindlich.
- 2 Die politische Führung kann Personen, die nicht bei den Partnerorganisationen eingeteilt sind, zur Hilfeleistung verpflichten.

III. Bürger/innenpflichten in den Kantonen Canton Vaud

LOI sur la protection de la population (LProP) du 23 novembre 2004

Art. 16 Moyens

- 1 Pour remplir leurs tâches, les autorités compétentes disposent notamment :
 - a. de l'état-major cantonal de conduite;
 - b. des administrations;
 - c. des partenaires de la protection de la population;
 - d. des moyens attribués par l'armée;
 - e. des institutions privées et les particuliers liés par contrat;
 - f. **des autres moyens humains ou matériels qu'elles jugeront nécessaires à cet effet.**

III. Bürger/innenpflichten in den Kantonen Kanton Schaffhausen

Gesetz über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Nothilfegesetz) vom 26. Juni 1995

Art. 18 Dienstpflicht a) Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst

- 2 Der Regierungsrat kann für folgende Personen eine Dienstpflicht in einem Führungsstab oder im Rahmen koordinierter Dienste verfügen:
 - a. für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kantons;
 - b. für besonders qualifizierte Personen, die nicht oder nicht mehr schutzdienstpflichtig sind;
 - c. für Medizinalpersonen im Sinne der Gesundheitsgesetzgebung, die weder in der Armee noch im Zivilschutz Dienst leisten.
- 3 Zur Bildung der kommunalen Führungsstäbe und -dienste verfügt der Gemeinderat über dieselben Kompetenzen gegenüber den Arbeitnehmern der Gemeinde und den schutzdienstpflichtigen Einwohnern.

III. Bürger/innenpflichten in den Kantonen Kanton Schaffhausen

Gesetz über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Nothilfegesetz) vom 26. Juni 1995

Art. 19 b) Katastrophenfall und kriegerische Ereignisse

Im Katastrophenfall und bei kriegerischen Ereignissen kann der Regierungsrat für die Unterstützung der Behörden und betroffener Privater alle erforderlichen Einwohner aufbieten, insbesondere Personen mit besonderer Ausbildung und besonderen Fähigkeiten (Koordinierte Dienste), soweit nicht Militär- oder Schutzdienstpflicht entgegenstehen.

IV. Zwangsarbeitsverbot

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950

Art. 4 Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
- (3) Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt
- a) eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der unter den Voraussetzungen des Artikels 5 die Freiheit entzogen oder die bedingt entlassen worden ist;
 - b) eine Dienstleistung militärischer Art oder eine Dienstleistung, die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes tritt, in Ländern, wo die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist;
 - c) eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände oder Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
 - d) eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört.

IV. Zwangsarbeitsverbot

Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930

Art. 2

2. Als «Zwangs- oder Pflichtarbeit» im Sinne dieses Übereinkommens gelten jedoch **nicht**:

- a) jede Arbeit oder Dienstleistung auf Grund der Gesetze über die Militärdienstpflicht, soweit diese Arbeit oder Dienstleistung rein militärischen Zwecken dient;
- b) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten der Bürger eines Landes mit voller Selbstregierung gehört;
- c) [...]
- d) jede Arbeit oder Dienstleistung in Fällen höherer Gewalt, nämlich im Falle von Krieg, oder wenn Unglücksfälle eingetreten sind oder drohen, wie Feuersbrunst, Überschwemmung, Hungersnot, Erdbeben, verheerende Menschen- und Viehseuchen, plötzliches Auftreten von wilden Tieren, Insekten- oder Pflanzenplagen, und überhaupt in allen Fällen, in denen das Leben oder die Wohlfahrt der Gesamtheit oder eines Teiles der Bevölkerung bedroht ist;
- e) [...]

*Bürger/innenpflichten nach der Abschaffung der Wehrpflicht
Prof. Rainer J. Schweizer*

V. Folgerungen

Personalbedarf im Bevölkerungsschutz

- Einbezug von Frauen
- Einbezug (mindestens) von niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern

V. Folgerungen

Lösung mit Freiwilligenprinzip?

- Sicher für die Armee, aber auch für den Bevölkerungsschutz gibt es keine genügende Zahl von Freiwilligen!
- Die Freiwilligkeit hat auch Grenzen, besonders wo es Opfer an Gesundheit oder Leben geben kann.

V. Folgerungen

Bürger/innenpflichten und Gleichstellung

- Wenn es zur vermehrten Verpflichtung von Frauen im Bevölkerungsschutz kommt, so keinesfalls mit einer nur formalen Anpassung durch Geschlechterneutralität!
- Gefahr der indirekte Diskriminierung der Frauen, die (durchschnittlich) in der Familie mehr belastet sind und (durchschnittlich) Lohnnachteile haben, ist gross.

V. Folgerungen

Bürger/innenpflichten und Gleichstellung

- Zu fragen besonders: Verpflichtungen in welchem Alter?
- Verpflichtungen zu welchen Einsätzen, wie oft, wie lang?
- Welche Kompensationen sind nötig und sinnvoll?
- Welche Förderungsmaßnahmen und Privilegierungen sind nötig und sinnvoll?
- Was sind beim Sold gleichwertige Arbeiten bzw. Leistungen im Bevölkerungsschutz?
- **Fazit:** Eine zunehmende Verpflichtung von Frauen ist absehbar; sie muss aber verhältnismässig und differenzierend erfolgen.